

# Zusatzreglement der Sekundarstufe Uster für das leitende Personal

## 1. Grundsatz

Die Spesen- und Entschädigungsrichtlinie gilt auch für die Abteilungsleitungen, soweit dieses Zusatzreglement nicht davon abweicht.

## 2. Mitarbeitende mit leitender Funktion

Als Mitarbeitende mit leitender Funktion im Sinne dieses Zusatzreglements gelten folgende Mitarbeiterkategorien:

- Abteilungsleitung
- Stellvertretende Abteilungsleitungen

## 3. Pauschalspesen

Den in Ziffer 2 genannten Mitarbeitenden erwachsen im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit vermehrt Auslagen für Repräsentation sowie in der Kontaktpflege zu anderen Organisationen, Institutionen, Eltern und Mitarbeitenden. Diese Repräsentationspflicht ist integraler Bestandteil des Berufsauftrages und der Pflichtenhefte der genannten Funktionen sowohl im internen als auch im externen Auftritt. Aus Gründen einer rationellen Abwicklung wird daher den Mitarbeitenden mit leitender Funktion eine jährliche Pauschalentschädigung ausgerichtet.

Mit dieser Pauschalentschädigung sind sämtliche Kleinausgaben im In- und Ausland bis zur Höhe von CHF 50.00 pro Ereignis abgegolten, wobei jede Ausgabe als einzelnes Ereignis gilt. Verschiedene zeitlich gestaffelte Ausgaben können somit auch dann nicht zusammengezählt werden, wenn sie im Rahmen eines einzigen Geschäftsauftrages (z. B. einer Reise) erfolgen (Kumulationsverbot). Empfänger von Pauschalspesen können diese Kleinausgaben (Bagatellspesen) bis CHF 50.00 nicht mehr effektiv geltend machen.

Als Kleinausgaben im Sinne dieses Zusatzreglements gelten insbesondere:

- Einladungen von Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern zu kleineren Verpflegungen im Restaurant
- Geschenke, die bei Einladungen überbracht werden, wie Blumen und Alkololikas
- Zwischenverpflegungen (Mittag- und Abendessen bei Geschäftsreisen können jedoch abgerechnet werden)
- Trinkgelder (Trinkgelder können für die Beurteilung, ob eine Kleinausgabe vorliegt zum Rechnungsbetrag hinzugerechnet werden)
- Geschäftstelefonate vom Privatapparat und Postgebühren  
Nebenauslagen für und mit Ansprechpersonen ohne Quittungen
- Kleinauslagen bei Besprechungen und Sitzungen
- Tram-, Bus-, Zug-, Taxi- und Schifffahrten
- Parkgebühren
- Einladungen und ausserordentliche Aufmerksamkeiten an Mitarbeitende (unabhängig von der Höhe)
- Geschäftsfahrten mit dem Privatwagen auf dem Gemeindegebiet

Nicht unter Kleinausgaben fallen:

Dokument	Ablage	Seite	Abnahme / Änderungen
Zusatzreglement für das leitende Personal	CMI 92434	1/2	19.03.2024 / 16.04.2024

- Die Honorierung von Praktikumseinsätzen ohne Entschädigung
- Zwischen-/Verpflegungskosten an Teamanlässen und Teamweiterbildungen
- Ausgaben zur Begrüssung und Verabschiedung von Mitarbeitenden
- Personalgeschenke (Geburtstag, Aus-/Weiterbildung, Würdigungen sowie familiäre Ereignisse gem. VVO)

#### **4. Höhe der Pauschalspesen**

Bei 100% Beschäftigungsgrad in der Funktion als:

- |                                      |              |
|--------------------------------------|--------------|
| - Abteilungsleitung                  | CHF 2'800.00 |
| - Stellvertretende Abteilungsleitung | CHF 500.00   |

Der ausbezahlte Pauschalspesenbetrag wird im Lohnausweis unter „Repräsentation“, Ziffer 13.2.1, ausgewiesen. Bei einem reduzierten Beschäftigungsgrad werden die Pauschalspesen anteilmässig gekürzt und auf CHF 50.00 gerundet.

Die Auszahlung erfolgt monatlich zusammen mit der Gehaltsabrechnung. Die genehmigten Pauschalspesen unterliegen nicht einer allfälligen Quellensteuer. Die Pauschalen sind pro rata temporis auszurichten.

#### **5. Gültigkeit**

Dieses Zusatz-Spesenreglement wird dem Steueramt des Kantons Zürich zur Prüfung unterbreitet und von diesem genehmigt. Jede Änderung wird vorgängig dem Steueramt des Kantons Zürich zur Genehmigung unterbreitet. Ebenso wird sie informiert, wenn das Reglement ersatzlos aufgehoben wird.

#### **6. Inkrafttreten**

Das Zusatzreglement für das leitende Personal tritt auf den Folgemonat nach Genehmigung der Kantonalen Steuerbehörde Zürich in Kraft.

Die Genehmigung durch die Kantonale Steuerbehörde Zürich erfolgte per 07. Mai 2024 womit das Zusatzreglement per 01. Juni 2024 in Kraft tritt.

Dokument	Ablage	Seite	Abnahme / Änderungen
Zusatzreglement für das leitende Personal	CMI 92434	2/2	19.03.2024 / 16.04.2024